

führt. Muß gegen den Angeklagten eine schwerere Strafe ausgesprochen werden, soll diese Strafe in der Regel von dem Gericht verhängt werden, das die Beweisaufnahme durchgeführt hat.

Die Aufhebung und Zurückverweisung muß nicht das gesamte Urteil betreffen. Ergibt die Überprüfung, daß der Sachverhalt umfassend aufgeklärt und festgestellt wurde, kann sich die Aufhebung und Zurückverweisung nur auf den Schuld- und Strafausspruch oder auf den Strafausspruch erstrecken, sofern dieser Teil des Urteils falsch ist.

Die Zurückverweisung kann auch an ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung erfolgen; hat z. B. ein Kreisgericht entschieden, kann ein anderes mit der weiteren Durchführung des Verfahrens beauftragt werden. Von dieser Möglichkeit wird das Rechtsmittelgericht nur ausnahmsweise Gebrauch machen, insbesondere wenn es Zweifel an der Unvoreingenommenheit des erstinstanzlichen Gerichts hegt. Stellt eine Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache meist eine Kritik an der Tätigkeit des erstinstanzlichen Gerichts dar, liegt in dieser Entscheidung des Rechtsmittelgerichts eine besonders starke Rüge.

Sind die Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit nicht beachtet worden (vgl. GVG, MGO und Anm. zu § 164), erfolgt die Zurückverweisung an das sachlich zuständige Gericht.

4. Einstellung: vgl. Anm. zu §§ 247—249 und 189.

§300

Notwendige Aufhebung und Zurückverweisung

Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen, wenn

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. das erkennende Gericht nach § 28 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder §§ 4, 21 Absatz 1 Buchstabe b und § 23 Absatz 1 der Militärgerichtsordnung sachlich unzuständig war;
3. die Hauptverhandlung in Abwesenheit eines Beteiligten, dessen Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;
4. das Urteil auf Grund einer Hauptverhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
5. die Vorschriften über das Recht auf Verteidigung verletzt worden sind.¹

1. Bedeutung: Nicht jede Verletzung verfahrensrechtlicher Bestimmungen muß zu einer Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache an das erstinstanzliche Gericht führen (vgl. Anm. zu § 299 Abs. 1). Handelt es sich jedoch um die Verletzung **grundlegender** Bestimmungen des Straf-